

Verkündet am 27. April 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

033

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Esfandia R. [REDACTED] in E. [REDACTED], K. [REDACTED]
Allee [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Metzgermeister August G. [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Ida G. [REDACTED],
3. die minderjährige Anette G. [REDACTED], vertreten durch
ihre Eltern, die Kläger zu 1) und 2),

alle wohnhaft in B. [REDACTED], W. [REDACTED] Holz [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Februar 1962 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck,
Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 16. Januar 1961 wird zurückgewiesen, soweit
sie sich gegen die Zweit- und Drittklägerin rich-
tet. Jedoch wird das angefochtene Urteil dahin

ergänzt, daß die bezifferten materiellen Ansprüche der Zweitklägerin nur insoweit dem Grunde nach gerechtfertigt sind, als sie nicht auf einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger übergegangen sind.

Im übrigen wird das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von den Kosten der Revisionsinstanz werden dem Beklagten zwei Elftel auferlegt. Die Entscheidung über die weiteren Kosten der Revision wird dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Am 16. September 1957 befuhr der Erstkläger mit seinem Lieferwagen, einem 1 1/2 to Ford-Kombiwagen, den regennassen Ruhrschnellweg in Bochum-Werne in östlicher Richtung mit einer Geschwindigkeit von 40 km/st. Er benutzte die südliche Fahrbahn der an dieser Stelle 9 m breiten und durch zwei unterbrochene Leitlinien in drei Bahnen aufgeteilten Straße. Auf der nördlichen Fahrbahn kam ihm ein Trecker mit einem Anhänger, einem sogenannten Kirmeswagen, entgegen. Der Beklagte fuhr mit seinem Opel-Caravan zunächst hinter diesem Trecker, lenkte seinen Wagen jedoch dann zum Überholen auf die mittlere Fahrbahn. Die Fahrzeuge des Erstklägers und des Beklagten stießen zusammen, wobei Sachschaden entstand und die Kläger verletzt wurden.

Die Kläger haben den Beklagten auf Ersatz von zwei Dritteln der ihnen entstandenen materiellen Schäden und auf Zahlung von Schmerzensgeld in Anspruch genommen. Die Klägerinnen zu 2) und 3) haben auch die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihnen zum Ersatz von zwei Dritteln des Zukunftschadens verpflichtet sei.

Das Landgericht hat durch Grund- und Teilurteil die Ansprüche der Kläger auf Ersatz des materiellen Schadens im Rahmen der Haftungsgrenze des Straßenverkehrsgesetzes dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt und die Entscheidung über die Höhe sowie den Feststellungsantrag dem weiteren Verfahren vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz haben die Klägerinnen zu 2) und 3) vollen Ersatz des ihnen entstandenen materiellen Schadens begehrt. Alle Kläger haben im übrigen die geltend gemachten Ansprüche auf Schmerzensgeld weiterverfolgt.

Die Kläger haben behauptet, der Beklagte habe den Unfall verschuldet, weil er während des Überholens die südliche Leitlinie der Fahrbahn überfahren und dadurch den Erstkläger verwirrt und zum Bremsen veranlaßt habe. Dadurch sei das Fahrzeug des Erstklägers ins Rutschen geraten. Aus diesen Gründen könne es auch dahingestellt bleiben, ob sich der Zusammenstoß auf der mittleren oder auf der südlichen Fahrbahn zugetragen habe.

Der Beklagte hat erwidert, er habe die südliche Leitlinie nie überfahren. Der Erstkläger habe vielmehr ohne Anlaß auf der regennassen Straße gebremst und sei dadurch in die Mittelfahrbahn gerutscht, wodurch es auf dieser Fahrbahn zum Zusammenstoß gekommen sei.

Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche auf Ersatz des materiellen Schadens des Erstklägers zur Hälfte und die der Zweitklägerin sowie der Drittklägerin in vollem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Wegen der weitergehenden Ansprüche des Erstklägers und der Schmerzensgeldansprüche aller Kläger hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten, verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der genaue Unfallhergang sich nicht aufklären lasse. Während ein Zeuge angegeben habe, das Fahrzeug des Beklagten sei in keinem Augenblick über die südliche Leitlinie geraten, habe eine andere Zeugin ausgesagt, sie habe mit Bestimmtheit gesehen, daß der Beklagte beim Überholungsversuch mit dem Kühler seines Wagens in das südliche Fahrbahndrittel hineingeraten sei. Es seien keine Umstände ersichtlich, welche die Glaubwürdigkeit eines Zeugen größer als die des anderen erscheinen lassen könnten. Da auch ein weiterer Zeuge zu der entscheidenden Frage, ob der Beklagte in der Mittelfahrbahn geblieben sei oder die südliche Leitlinie überfahren habe, keine Angaben machen können, könne weder der Nachweis eines Verschuldens des Beklagten noch der dem Beklagten obliegende Beweis eines schuldhaften, ohne Anlaß vorgenommenen Bremsens des Erstklägers als erbracht angesehen werden. Insbesondere könne auch kein Schuldvorwurf gegen den Beklagten daraus hergeleitet werden, daß er versucht habe, kurz vor der Unfallstolle den Trecker zu überholen. Selbst wenn der Aufbau des Trecker-Anhängers - was als erwiesen angesehen

werden könne - bis zu einem halben Meter in die Mittelfahrbahn hineingependelt habe, sei das Überholen mit der gehörigen Vorsicht immer noch möglich gewesen, ohne daß das Fahrzeug des Beklagten die südliche Leitlinie habe überfahren müssen.

II.

Mit Recht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht nicht geprüft hat, ob nach dem Unfallhergang ein Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Erstklägers spricht.

1. Ein derartiger Anscheinsbeweis setzt hier allerdings voraus, daß sich der Unfall auf der Fahrbahn des Beklagten zugetragen hat.

Eine abschließende Beweiswürdigung zu der Frage, wo sich der Unfall zugetragen hat, läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen.

Zwar beginnt die Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts mit der Feststellung, der genaue Unfallhergang habe sich auch durch die erneute Zeugenvernehmung nicht aufklären lassen. Aus diesem die Beweiswürdigung einleitenden Satz ist jedoch nicht zu folgern, daß das Berufungsgericht auch den Ort des Zusammenstoßes als unaufklärbar angesehen hat. Denn der Sachvortrag der Parteien in der Berufungsinstanz, wie ihn das angefochtene Urteil wiedergibt, läßt erkennen, daß sie sich im wesentlichen nicht über den Unfall, sondern über die Unfallursache gestritten haben.

Während der Beklagte dem Erstkläger ein grundloses Bremsen auf der regennassen Straße vorgeworfen hat, hat der Erstkläger ein Verschulden des Beklagten aus seiner Behauptung ableiten wollen, der Beklagte habe die südliche Leitlinie überfahren und ihn, den Erstkläger, dadurch zum Bremsen veranlaßt. Ersichtlich hat sich auch die Beweisaufnahme des Oberlandesgerichts im wesentlichen auf diesen Streit der Parteien bezogen. Dementsprechend muß auch die Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts dahin verstanden werden, daß sich dieser Streitpunkt nicht mehr habe aufklären lassen. So heißt es auch zur Begründung des erwähnten Einleitungssatzes, daß die Zeugenaussagen zu der Frage, ob der Beklagte die südliche Leitlinie überfahren habe, voneinander abwichen. An anderer Stelle erklärt das Berufungsgericht, ein weiterer Zeuge habe zu der entscheidenden Frage, ob der Beklagte die südliche Leitlinie überfahren habe, nichts aussagen können. Schließlich hat das Berufungsgericht bei der Abwägung gemäß § 17 StVG berücksichtigt, daß sich der Erstkläger infolge des Bremsens in einer Schleuderbewegung nach links - also in Richtung auf die Fahrbahnmitte - befunden habe, ohne daß an irgendeiner Stelle des angefochtenen Urteils die naheliegende Frage untersucht worden wäre, ob sich aus dieser Bewegung mindestens Beweiszeichen für den Ort des Zusammenstoßes ergeben könnten. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß das Berufungsgericht die Frage des genauen Unfallortes nicht abschließend beantwortet hat.

2. Es bleibt somit möglich und nach dem Inhalt der durch das angefochtene Urteil in Bezug genommenen Strafak-

ten sogar wahrscheinlich, daß die Fahrzeuge der Parteien entsprechend der Behauptung des Beklagten auf der Mittelfahrbahn zusammengestoßen sind. Kommt das Berufungsgericht zu dieser Feststellung über den Ort des Zusammenstoßes, so wäre dieser Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt des Beweises des ersten Anscheins zu prüfen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats spricht aber ein Anscheinsbeweis für das Verschulden des Kraftfahrers, der aus seiner Fahrbahn in die des entgegenkommenden Verkehrs rutscht oder schleudert (BGH LM § 286 (C) Nr. 20 a und Nr. 30).

Sollte also der Erstkläger in die Fahrbahn des Beklagten gerutscht sein, so würde dieser Grundsatz auch hier anzuwenden sein. Nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt kommt als Ursache für die Schleuderbewegung nur das Bremsen des Fahrzeugs in Betracht. Solange aber der Kläger nicht die ernsthafte Möglichkeit nachgewiesen hat, daß er zu diesem Bremsen ohne Verschulden veranlaßt worden ist, ist unter Berücksichtigung der hier festgestellten Tatsachen von einem fahrlässig nicht verkehrsgemäßen Bremsen auszugehen.

Unstreitig war die Fahrbahn zur Unfallzeit regennäß. Der Erstkläger hielt nach seinen eigenen Behauptungen eine Geschwindigkeit von 40 km/st ein. Das angefochtene Urteil ergibt ferner, daß der Überholversuch des Beklagten bereits längere Zeit vor dem Unfall erkennbar war. Wenn der Erstkläger unter diesen Umständen derart gebremst haben sollte, daß sein Fahrzeug ins Schleudern und dadurch

in die Gegenfahrbahn geriet, so drängt sich nach der Lebenserfahrung der Schluß auf ein fahrlässig fehlerhaftes Verhalten auf. Zudem würde ein Kraftfahrer, der die Verkehrslage mit der erforderlichen Aufmerksamkeit verfolgt hätte, angesichts der verhältnismässig niedrigen Geschwindigkeit und der Regennässe ein von ihm für erforderlich oder zweckmässig gehaltenes Bremsen seines Fahrzeuges so vorgenommen haben können, daß eine Schleuderbewegung des Fahrzeuges ausgeschlossen gewesen wäre,

Würde allerdings der Beklagte den Erstkläger durch Überfahren der südlichen Leitlinie verwirrt und dadurch zum Bremsen veranlaßt haben, so könnte darin die ernsthafteste Möglichkeit liegen, daß das die Schleudergewegung auslösende Bremsen nicht auf Fahrlässigkeit beruht. Insoweit hat das Berufungsgericht jedoch bereits festgestellt, daß der Erstkläger diesen ihm obliegenden Nachweis nicht führen kann. Es kommt somit auf die Feststellung an, wo die beiden Fahrzeuge zusammengestoßen sind.

Da bis jetzt nicht feststeht, ob nach dem Ergebnis dieser Prüfung überhaupt Ansprüche des Erstklägers verbleiben, bedarf es noch keines Eingehens auf die Rügen der Revision, die sich gegen die grundsätzliche Zuerkennung eines Anspruches auf Schadensersatz wegen entgangener Dienstleistungen richten.

Soweit sich die Revision gegen die Klägerinnen zu 2) und 3) wendet, ist sie unbegründet. Die von dem Berufungsgericht angenommene Haftung des Beklagten für den

vollen materiellen Schaden der Klägerinnen zu 2) und 3) im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes würde nur entfallen, wenn der Beklagte den Entlastungsbeweis gemäß § 7 Abs. 2 StVG führen könnte. Dazu ist er jedoch nach der insoweit abschließenden Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts nicht in der Lage. Denn es ist unklar geblieben, ob der Beklagte durch Überfahren der südlichen Leitlinie den Kläger verwirrt hat. Im Rahmen des § 7 Abs. 2 StVG geht diese Unklarheit zu Lasten des Beklagten. Eine Abwägung zwischen dem Beklagten und den Klägerinnen zu 2) und 3) kommt nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92, 97 ZPO.

Dr. Klenewefers

H.Meyer

Hanebeck

Dr. Pfretzschner

Hauß